



6. November 2025

## Faktenblatt Marktprämie 2025

---

### Marktprämie für bestehende Grosswasserkraftwerke

Mit dem 2018 revidierten Energiegesetz (EnG, SR 730.0) wurden zwei Förderinstrumente für bestehende Grosswasserkraftwerke eingeführt: Betreiber von unrentablen Grosswasserkraftwerken haben für Strom, den sie im Vorjahr unter den Gestehungskosten am Markt verkaufen mussten, Anspruch auf eine Marktprämie und Strom aus Wasserkraftwerken darf zu Gestehungskosten in der Grundversorgung verkauft werden. Damit es nicht zu einer doppelten Förderung kommen kann, hat Strom, der potenziell in der Grundversorgung hätte verkauft werden können, kein Anrecht auf Marktprämie. Anspruch auf eine Marktprämie hat, wer das Risiko ungedeckter Gestehungskosten trägt. Dies können die Betreiber der Wasserkraftwerke, ihre Eigentümer oder Stromversorger mit Abnahmeverträgen sein. Ein Gesuch um Marktprämie kann jeweils bis zum 31. Mai für Strom, der im Vorjahr unterhalb der Gestehungskosten verkauft werden musste, beim Bundesamt für Energie (BFE) gestellt werden. Die Marktprämie ist bis 2030 befristet, die letzte Auszahlung erfolgt 2031.

Zur Bestimmung der Marktprämie werden die Kosten des Wasserkraftwerks mit dessen Erlösen verglichen. Waren die Kosten höher als die Erlöse, so hatte das Kraftwerk ungedeckte Gestehungskosten und damit Anrecht auf eine Marktprämie. Zur Ermittlung der Erlöse werden die Erlöse an der Strombörse aus dem Handel für den Folgetag (Day-Ahead Markt) berücksichtigt, wobei die stündliche Produktion des Kraftwerks mit den stündlichen Spotmarktpreisen bewertet wird. Aufgrund der am 1. Januar 2025 in Kraft getretenen, revidierten Energieförderungsverordnung (EnFV, SR 730.03) werden ab diesem Jahr zusätzlich alle weiteren Erlösmöglichkeiten der Wasserkraftwerke wie der Erlöse aus dem Verkauf von Systemdienstleistungen, dem langfristigen Stromhandel (Terminmarkt), der Winterreserve und dem Verkauf von Herkunftsnachweisen berücksichtigt. Im Gegenzug werden neu auch die Kosten für gesamtbetriebliche Leistungen und für die Vermarktung des Stroms angerechnet. Durch diese Änderungen kann die Marktprämie genauer berechnet werden. Die Marktprämie beträgt höchstens 1 Rp./kWh.

Der Marktprämie stehen 0.2 Rp./kWh aus dem Netzzuschlagsfonds (NZF) zur Verfügung (Art. 36 EnG). Nach Abzug der Vollzugskosten für die Abwicklung der Marktprämie und der Rückerstattungen des Netzzuschlags an energieintensive Unternehmen (Art. 39 ff. EnG), stehen der Marktprämie im Jahr 2025 damit rund 100 Mio. Franken zur Verfügung.

Die Marktprämie für bestehende Grosswasserkraftwerke ist zu unterscheiden von der gleitenden Marktprämie für neue, erheblich erweiterte oder erneuerte Wasserkraftanlagen. Dieses neue Förderinstrument ist eine Alternative zu den bereits existierenden Investitionsbeiträgen. Es wurde mit dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, welches am 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist, eingeführt. Mit den Investitionsbeiträgen und der gleitenden Marktprämie wird der Zubau der erneuerbaren Stromproduktion gefördert. Die gleitende Marktprämie für Wasserkraftwerksprojekte kann erstmals im Juni 2026 beantragt werden.



## **Marktprämienansprüche 2025**

Im Jahr 2025 hat das BFE 3 Gesuche um Marktprämie in der Höhe von insgesamt rund 19.6 Mio. Franken für 1'962 Millionen Kilowattstunden Strom, der im Geschäftsjahr 2024 am Markt unter den Gestehungskosten verkauft wurde, erhalten. Die geringe Anzahl von Gesuchen ist eine Folge der hohen Strompreise. Im Geschäftsjahr 2024 waren die Marktpreise für Strom zwar deutlich tiefer als im Jahr zuvor, aber im langjährigen Vergleich immer noch sehr hoch. Der durchschnittliche Spotmarktpreis über das Kalenderjahr 2024 (Jahresbase) lag bei 72.06 Franken pro MWh (zum Vergleich: Der Durchschnittspreis über die Jahre 2017 bis 2020 betrug 48.4 Fr./MWh).

Das BFE hat die Gesuche zusammen mit der von ihm mandatieren Vollzugsstelle AFRY Schweiz AG geprüft. Dabei wurden für das Geschäftsjahr 2024 die Erlöse der Wasserkraftwerke mit den entstandenen Kosten verglichen. Die Überprüfung hat ergeben, dass 3 Gesuchsteller für insgesamt 2 Grosswasserkraftanlagen Anspruch auf eine Marktprämie in der Höhe von insgesamt 19.6 Mio. Franken für 1'962 Millionen Kilowattstunden Strom haben. Das BFE hat den Gesuchstellern ihr Anspruch auf Marktprämie per Verfügung mitgeteilt. Diese Verfügungen können innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden in diesem Jahr nicht ausgeschöpft. Die nicht verwendeten Mittel werden gemäss den Vorgaben im Energiegesetz für andere Verwendungszwecke eingesetzt.

Das BFE publiziert gemäss den Vorgaben in Artikel 98 Absatz 4 der Energieförderungsverordnung (EnFV, SR 730.03) zur Marktprämie 2025 folgende Zahlen:

- Mit der Marktprämie 2025 werden 2 Betreiber, Eigner oder Energieversorger unterstützt, die ihre Produktion aus Wasserkraft unterhalb der Gestehungskosten am Markt absetzen mussten.
- Es werden 3 Anteile an insgesamt 2 Kraftwerksanlagen respektive -gesellschaften unterstützt.
- Die Elektrizitätsmenge, für die die Marktprämie 2025 entrichtet wird, beträgt 1'962 Millionen Kilowattstunden oder 4.1 Prozent der Schweizer Landeserzeugung aus Wasserkraft im Jahr 2024.
- Ab dem Jahr 2018 dürfen Grundversorger den Strom aus unrentablen Grosswasserkraftwerken gemäss Artikel 31 EnG prioritär in der Grundversorgung absetzen. Von den 3 Gesuchstellern konnten 2 keinen Strom aus Wasserkraftanlagen in der Grundversorgung verkaufen, 1 Gesuchsteller konnte 0.321 GWh aus unrentablen Wasserkraftwerken in der Grundversorgung absetzen.

Konkrete Zahlen zu einzelnen Anspruchsberechtigten werden nicht publiziert. Gemäss Artikel 99 Absatz 1 EnFV erteilt das BFE auf Anfragen von Kantonen und Gemeinden Auskunft zur Marktprämie für Wasserkraftanlagen auf ihrem Hoheitsgebiet.

## **Ausblick auf das Gesuchsjahr 2026**

Im Jahr 2026 haben Betreiber, Eigentümer oder Energieversorger für Strom aus unrentablen Wasserkraftwerken wiederum Anrecht auf Marktprämie für das Geschäftsjahr 2025. Gesuche müssen bis zum 31. Mai 2026 beim BFE eingereicht werden. Das BFE wird die Gesuchsunterlagen für das Jahr 2026 im ersten Quartal 2026 auf seiner Website veröffentlichen.